

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



didacta
Köln, 16.–20.03.2010

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die didacta – die Bildungsmesse wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Die ideellen Träger sind der Didacta Verband e.V., Verband der Bildungswirtschaft, Rheinstraße 94, 64295 Darmstadt, Deutschland, und der

VdS Bildungsmedien e.V., Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt, Deutschland.

Sie findet von Dienstag, 16. bis Samstag, 20. März 2010 in den Congress-Centren Nord und Ost sowie in den Hallen 6, 7, 9 und 10.1 der Koelnmesse statt.

Für Besucher ist sie täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr und für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Mit dem Aufbau können Sie am 10. März 2010, 8:00 Uhr beginnen.

Der Abbau aller Stände und Exponate muss am 23. März 2010 bis 18:00 Uhr beendet sein.

2 Teilnahmeberechtigung

Ausstellen dürfen Sie als Hersteller, dessen Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen (s. anliegendes Produktverzeichnis) und von Ihnen entweder selbst hergestellt sind oder als Ihre Teile oder Zubehör angeboten werden.

Ausstellen dürfen Sie auch mit Ausstellungsgütern, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen und die Sie für sich unter eigener Marke herstellen lassen, sofern Sie sich damit an Wiederverkäufer und andere Absatzmittler wenden.

Ebenfalls dürfen Sie ausstellen als Dienstleistungsanbieter mit den Endprodukten Ihrer Dienstleistung, wenn es sich um die Ergebnisse einer Tätigkeit entsprechend der zutreffenden Gruppe des Produktverzeichnisses handelt. Des weiteren können Sie als Vertriebsgesellschaft, Handelsvertreter, Importeur, Verband oder Institution der im Produktverzeichnis aufgeführten Produkte teilnehmen.

In jedem Fall müssen Sie, um auszustellen, im Handelsregister bzw. in der Handwerkerrolle eingetragen sein oder ein Gewerbe angemeldet haben. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet die Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

3 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

4 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Beteiligungspreis: je m² Bodenfläche

Reihenstand (1 Seite offen)	144,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	160,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	175,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	185,00 EUR

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauezeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

Werbekostenzuschuss

Abhängig von der Standgröße wird allen Hauptausstellern ein Werbekostenzuschuss (WKZ) gemäß folgender Staffelung berechnet:

0 – 24 m ²	EUR 290,00
25 – 100 m ²	EUR 480,00
101 – 200 m ²	EUR 970,00
201 – 400 m ²	EUR 1.460,00
401 – 800 m ²	EUR 2.250,00
über 800 m ²	EUR 3.440,00

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de

Energiekosten

6,95 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 515,00 EUR. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 767,00 EUR erhoben.

Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 9).

Katalog

Die Aufnahme in das Mediapaket „Katalog/Internet“ ist obligatorisch und kostet 110,00 EUR (s. Ziffer 9).

Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den Mehrwertsteuer-Rückerstattungsservice von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit unserem Servicepartner G-VAT (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal unter Marketing-Services → Rückerstattung Mehrwertsteuer).

5 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr über das Koelnmesse-Service-Portal bestellt werden.

Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die maximale Standbauhöhe ist auf 3 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand: eine Seite offen
Eckstand: zwei Seiten offen
Kopfstand: drei Seiten offen
Blockstand: vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellung erfolgt über den didacta online shop unter www.koelnmesse-service-portal.de

Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

6 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- tag bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe,
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m².
- jeder Mitaussteller erhält einheitlich 3 Ausweise.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung.

Zusätzliche Ausweise können Sie kostenpflichtig zum Preis von 19,00 EUR anfordern.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes.

Diese Arbeitsausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung.

Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung.

7 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung sind der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

8 Vorführungen, Produktpräsentation, Werbung

Bei akustischen Vorführungen auf dem Stand müssen Kopfhörer benutzt werden. Die Lautstärke darf auf keinen Fall 80 dB(A) überschreiten. Präsentationen am Stand wie z.B. Liveauftritte etc. sind grundsätzlich untersagt.

Lautsprecher müssen ins Standinnere gerichtet sein.

Bei Verstößen gegen die max. zulässige Lautstärke erhalten die Betroffenen eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis auf die möglichen weiteren Folgen. Sollte es nach der schriftlichen Verwarnung zu einem weiteren Verstoß kommen, wird dem betreffenden Aussteller unverzüglich der Strom auf seinem Stand abgestellt und erst wieder angestellt, nachdem der Verantwortliche der betroffenen Firma schriftlich versichert, dass es keinen weiteren Verstoß geben wird, und sein Unternehmen die Kosten für den Elektriker (Ab- und Anstellen des Stroms) entrichtet hat.

Ein darauf folgender weiterer Verstoß der betroffenen Firma gegen die max. zulässige Lautstärke führt unverzüglich zum endgültigen Abschalten des Stroms für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Die Verbreitung von Werbematerial außerhalb der gemieteten Standfläche ist nicht gestattet.

Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt oder solche weltanschaulichen oder politischen Charakters oder die dem Messezweck zuwiderläuft, ist innerhalb des Messegeländes nicht gestattet. Ob eine Werbung nach diesen Gesichtspunkten zu beanstanden ist, stellt der Veranstalter unter Ausschluss des Rechtsweges fest. Er ist berechtigt, alle Werbung sowie die Ausgabe von Werbematerial, soweit sie zu Beanstandungen Anlass findet, zu untersagen und vorhandene Bestände derartigen Materials für die Dauer der Messe sicherzustellen.

9 Mediapaket „Katalog/Internet“ (Formblätter 2.10, 2.30, 2.40)

Die Koelnmesse gibt im Rahmen des Mediapaketes zur didacta einen Katalog heraus, der u.a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate enthält.

Der Katalog und die im Mediapaket enthaltenen elektronischen Medien und Funktionen sind vor, während und auch nach der Veranstaltung intensiv genutzte Produkt- und Anbieter-Verzeichnisse für alle Fachinteressierten.

Die Aufnahme aller Hauptaussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Firmen in das Media-Paket ist obligatorisch und kostenpflichtig.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein Bestellschein 2.10 vor, erfolgt die **kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung 1.10 oder 1.20/1.21.**

Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag des Katalogs aufgenommen.

Mit der Erstellung des Mediapaketes ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt.

Die praktische Durchführung der Katalogherstellung und der Anzeigenwerbung obliegt der

A. Sutter Fair Business GmbH
Bottroper Str. 20, 45141 Essen,
Tel. 0201 8316-001, Fax -099,
E-Mail: info@fair-business.de

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich.

Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

10 Vorbehalte / Schlussbestimmungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Koelnmesse GmbH.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.